

 $Wirts chaft shof \\ Rathaus platz 1, 3400 \ Klosterneuburg \\ 02243 \ / \ 444 - 0 \\ stadtamt@klosterneuburg.at$ 

# **Formular**

## **Antrag Windeltonne**

### Hinweis: Allgemein

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.



Die EDV-Nummer bzw. die Kundennummer ist auf der Hausbesitzabgaben-Rechnung ersichtlich.

Das Geburtsdatum/die Geburtsurkunde dient als Nachweis der Anspruchberechtigung. Bei Antrag auf eine Windeltonne aus medizinischen Gründen muss das Geburtsdatum nicht ausgefüllt werden.

Pflichtfelder sind mit \* gekennzeichnet.

#### Antrag\*

Liegenschaftseigentümer: *	EDV-Nummer:*  Nachname: *		0
Vorname: *			
Liegenschaftsadresse (Standort der Mülltonnen): *			
Straße: *	Hausnr.: *	Stiege:	
PLZ: *	Katastralgemeinde: *		
Telefonnummer: *	E-Mail: *		
Mieter/Pächter: *			
Vorname: *	Nachname: *		
Telefonnummer: *	E-Mail: *		

Angaben zur Windeltonne	*		
Die Windeltonne wird ber	nötigt für: *		
Kleinkind bis zum 3. Le	ebensjahr (vgl. Merkblatt für Windeltonne bis zum 3	3. Lebensjahr)	
Person, die aus medizi	nischen Gründen Windeln benützen muss	(vgl. Merkblatt für Windeltonne aus medizin	ischen Gründen)
· ·	en, für die eine Windeltonne benötigt wi	rd*	
(Es muss mindestens ein Block Vorname: *	Nachname: *	Geburtsdatum: *	0
		Geburtsuatum.	
Erforderliche Nachweise*			
- Geburtsurkunde des Kind	des, für das eine Windeltonne benötigt wir	<sup>·</sup> d. —————	
Beilage* (bei zwei oder mehr	reren Kindern bitte die Namen anführen)		
Geburtsurkunde			
☐ Geburtsurkunde			
Geburtsurkunde			
Hinweis: Datenschutz*			
<del></del>	ontakt, verarbeiten wir die von Ihnen ang		
	e Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-P und sonstige von Ihnen bekanntgegebene		_
zur Erledigung Ihres Ar	nliegens sowie einer dazu notwendigen Ko	ontaktaufnahme. Als betroffene Pe	erson ste-
	chte, wie etwa das Recht auf Auskunft, Be enübertragbarkeit, Widerruf und Widersp		_
_	Veiters steht Ihnen das Recht zu, Beschwe		
-	40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 521 52- mationen zum Datenschutz entnehmen S		
	www.klosterneuburg.at) unter der Rubrik		
Datum, Unterschrift			

## Beilagen:

- Merkblatt für Windeltonne bis zum 3. Lebensjahr
- Merkblatt für Windeltonne aus medizinischen Gründen

# Wirtschaftshof



# MERKBLATT FÜR "WINDELTONNE"

Die Einführung der **kostenlosen Windeltonne per 1. 2. 2004** wurde im Gemeinderat am 12. 12. 2003 beschlossen.

### 1. Anspruch und Größe der Windeltonnen

Eine kostenlose Windeltonne in Anspruch nehmen kann jeder Klosterneuburger Privathaushalt unter nachstehenden Bedingungen:

- a. In welchem sich mindestens 1 Kleinkind befindet, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und noch nicht sauber ist,
- b. der die Abfallwirtschaftsgebühr und -abgabe entrichtet,
- dessen in Verwendung stehende Restmülltonne für die Entsorgung der Windeln nicht ausreicht.

Für jedes Kind soll 1/80 I Windeltonne zur Verfügung gestellt werden. Bei mehreren Kindern in einem Haus bzw. Haushalt sind dem Bedarf entsprechend größere Tonnen zuzustellen. Sobald das Kind sauber ist bzw. spätestens nach Vollendung des 3. Lebensjahres, ist die Windeltonne zurückzugeben. Hat das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird die Windeltonne automatisch eingezogen. Wenn notwendig, kann bei entsprechender Begründung und Rücksprache mit der Abteilung Wirtschaftshof, die Windeltonne auch länger in Anspruch genommen werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kostenlose Windeltonne.

Durch das Beistellen einer Windeltonne darf das Volumen der in Verwendung stehenden Restmülltonnen nicht reduziert werden.

#### 2. Beantragung der Windeltonne (Antragsteller)

Die Windeltonne kann durch den Liegenschaftseigentümer (auch durch dessen Vertreter, z. B. Großeltern des Kindes) bzw. bei Mehrfamilienhäusern und Wohnbauten von der Hausverwaltung beantragt werden. D.h. Mieter müssen den Liegenschaftseigentümer bzw. die Hausverwaltung davon in Kenntnis setzen, dass sie eine Windeltonne beanspruchen wollen (diese Vorgangsweise wird auch bei allen übrigen Mülltonnen praktiziert).

Beantragt werden kann die Windeltonne beim jeweiligen Ortsvorsteher oder bei der Abteilung GA IV/7 – Wirtschaftshof. Die Abteilung GA IV/7 stellt die Windeltonnen zu, hält sie in Evidenz und zieht sie auch ein. Bei Fragen kann während der Bürostunden unter 02243/444 DW 452, 259, 260, 453 angerufen werden.

# 3. Erforderliche Nachweise

Bei der Beantragung der Windeltonne ist die **Geburtsurkunde** des Kindes vorzulegen und die **Adresse** bzw. die EDV-Nr., unter welcher die Abfallwirtschaftsgebühr- und –abgabe bezahlt werden, bekanntzugeben.

### 4. Entleerung und Inhalt der Windeltonnen

Die Windeltonnen werden am selben Tag wie die Restmülltonnen entleert und sind daher, so wie die Restmülltonnen, zur Entleerung bereitzustellen.

Bei der Entleerung gelten die gleichen Richtlinien wie bei den anderen Mülltonnen.

D. h. in der Windeltonne dürfen sich nur Windeln befinden und kein anderer Müll!

#### Es wird bei der Entleerung streng kontrolliert!

Befindet sich anderer Müll in der Windeltonne, wird diese nicht entleert und der Liegenschaftseigentümer mittels schriftlicher Nachricht in Kenntnis gesetzt, warum die Tonne nicht entleert wurde. GA IV/7 – Wirtschaftshof - Müllbeseitigung 3400 Klosterneuburg, Wienerstraße 82 Tel.02243/444 DW 259, 451, FAX 262

# **MERKBLATT FÜR "WINDELTONNE"/2**

Die Einführung der kostenlosen Windeltonne per 5. 7. 2004 für Personen, die aus medizinischen Gründen Windeln benutzen müssen, wurde im Gemeinderat am 2. 7. 2004, TOPKt. I/19), beschlossen.

# 1. Anspruch und Größe der Windeltonnen

Eine kostenlose Windeltonne in Anspruch nehmen kann jeder Klosterneuburger **Privathaushalt**, der die Abfallwirtschaftsgebühr und –abgabe entrichtet und in welchem sich eine bzw. mehrere Personen befinden, die aus medizinischen Gründen Windeln benutzen müssen.

Für jede dieser Personen soll 1/80 I Windeltonne zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf kann auch eine entsprechend größere Tonne zugestellt werden.

Sollte kein Bedarf mehr bestehen, ist die Abteilung GA IV/7 telefonisch zu benachrichtigen (Tel.Nr. siehe oben) und die Windeltonne vor der Liegenschaft für die Abholung bereitzustellen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kostenlose Windeltonne.

Durch das Beistellen einer Windeltonne darf das Volumen der in Verwendung stehenden Restmülltonnen nicht reduziert werden.

# 2. Beantragung einer Windeltonne (Antragsteller)

Die Windeltonne kann durch den Liegenschaftseigentümer selbst, einen Verwandten oder eine Pflegeperson, bzw. bei Mehrfamilienhäusern und Wohnbauten von der Hausverwaltung, beantragt werden. D.h. Mieter müssen den Liegenschaftseigentümer bzw. die Hausverwaltung davon in Kenntnis setzen, dass sie eine Windeltonne beanspruchen wollen (diese Vorgangsweise wird auch bei allen übrigen Mülltonnen praktiziert).

Beantragt werden kann die Windeltonne beim jeweiligen Ortsvorsteher oder bei der Abteilung GA IV/7 – Wirtschaftshof. Die Abteilung GA IV/7 stellt die Windeltonnen zu, hält sie in Evidenz und zieht sie auch ein. Bei Fragen kann während der Bürostunden unter der o. a. Tel.Nr. angerufen werden.

#### 3. Erforderliche Nachweise

Von der den Antrag stellenden Person ist der Name jener Person, für welche die Windeltonne benötigt wird, anzugeben.

Weiters ist die Adresse und die EDV-Nr. des Haushalts bekanntzugeben, in welchem die Person, die die Windeltonne benötigt, wohnt und unter welcher die Abfallwirtschaftsgebühr- und –abgabe verrechnet werden.

# 4. Entleerung und Inhalt der Windeltonnen

Die Windeltonnen werden am selben Tag wie die Restmülltonnen entleert und sind daher, so wie die Restmülltonnen, am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr früh zur Entleerung bereitzustehen.

Bei der Entleerung gelten die gleichen Richtlinien wie bei den anderen Mülltonnen. D. h. in der Windeltonne dürfen sich nur Windeln und kein anderer Müll befinden. Es wird bei der Entleerung streng kontrolliert!

Befindet sich anderer Müll in der Windeltonne, wird diese nicht entleert und der Liegenschaftseigentümer mittels schriftlicher Nachricht in Kenntnis gesetzt, warum die Tonne nicht entleert wurde.

Weiters wird in so einem Fall **geprüft**, ob die Voraussetzung für die kostenlose Beistellung einer Windeltonne auch tatsächlich besteht. Besteht diese nicht, wird die Windeltonne eingezogen.